Leipzig

Die Landgemeinde in der griechischen Gesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Stefan P. Koumanoudis

aus Athen.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig

Großbetrieb für Dissertationsdruck

1914.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Ursachen der Beseitigung des Gemeindegesetzes von 1833	1
§ 3.	Das neue Gemeindegesetz von 1912	4
§ 4.	Die Bildung und Einteilung der neuen Gemeinden	5
§ 5.	Die Landgemeinde	7
§ 6.	Über die Gemeindeangehörigkeit	9
§ 7.	Die Landgemeindeorgane	12
§ 8.	Die Landgemeinderatswahlen	14
§ 9.	Der Landgemeinderat	17
§ 10.	Über die Sitzungen des Gemeinderats	20
§ 11.	Der Landgemeinderatsvorsteher	21
§ 12.	Die Landgemeindebeamten	23
§ 13.	Über die Finanzverwaltung der Landgemeinden	24
§ 14.	Die Landgemeindeverbände	26
§ 15.	Rechtsgeschichtliches über die neugriechischen *κοινότητες* mit besonderer Berücksichtigung der *κοινότητες χωρίων* (Landgemeinden)	28

Literaturverzeichnis.

Ἀγγελοπούλου, Γ. Ι.,*) *Σύστημα διοικητικοῦ δικαίου* (Angelopulos, G., System des Verwaltungsrechts). Bd. 1 in 3 Lieferungen. Athen 1886—1892.

Ἀγγελοπούλου, Θ. Γ., *Δίκαιον τῶν πολιτικῶν ὑπαλλήλων ἐν Ἑλλάδι* (Staatsbeamtenrecht). Fasc. 1. Athen 1913.

Charitakis, G., Die Stellung des Bürgermeisters in der griechischen Gesetzgebung. Leipzig 1907.

Ferrini in Byzantinischer Zeitschrift Bd. 7 (1898) S. 558. (Über den *Γεωργικὸς νόμος*.)

Fischbach, O., Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 26). Tübingen 1914.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1911.

Ginis, Dem., Γκίνη Δημ. Σ., *Περὶ ταχυδρομείων*. Athen 1913.

Heimbach, C. W. E., Grichisch-römisches Recht. In Ersch und Grubers Enzyklopädie der Künste und Wissenschaften I. Sektion Teil 87. Leipzig 1869.

Herzberg, Gustav Fried., Geschichte Griechenlands usw. I—IV. Gotha 1876—1879.

Hopf, C., Geschichte Griechenlands. In Ersch und Grubers Enzyklopädie usw. Teil 86. Leipzig 1868.

Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914.

Jellinek, G., System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1905.

Jèze, Gaston, Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 23.) Tübingen 1913.

Keil, Preußische Landgemeindeordnung usw. 1896.

Koch, Walter, Das sächsische Gesetz über Gemeindeverbände usw. In Fischers Zeitschrift Bd. 38 S. 44ff. Leipzig 1911.

---

*) Da das neue Gemeindegesetz (s. unten S. 1ff.) erst vor zwei Jahren publiziert und seine Inkrafttretung infolge der Kriege (1912 und 1913) bis heutzutage verschoben wurde, so gibt es darüber so gut wie keine Literatur. Trotzdem die alten Gemeindegesetze außer Kraft getreten sind, so konnte ich doch die darauf bezügliche Literatur auch für das neue Recht, soweit sie mir zugänglich war, benutzen, denn viele Bestimmungen jener alten Gesetze sind in dieses übergegangen.

Kormann, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. 7. S. 164. Tübingen 1913.

v. Maurer, Georg Lud., Das griechische Volk usw. I—III. Heidelberg 1835.

Mayer, Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 9.) Tübingen 1909.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1896.

Mayer, Otto, Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Straßburg 1886.

Μοσχοβάκη, Ν. Γ., *Τὸ ἐν Ἑλλάδι δημόσιον δίκαιον ἐπί Τουρκοκρατίας* (Das öffentliche Recht unter der türkischen Herrschaft in Griechenland). Athen 1882.

Οἰκονομίδου, Β. Τ., *Στοιχεῖα τοῦ ἀστικοῦ δικαίου.* Bd. 1. Athen 1877

Rösler, H., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Erlangen 1872.

Saripolos, N. N., Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 8.) Tübingen 1909.

Σταματιάδου, Ἐπαμ. *Σαμιακά* etc. Samos 1881—1891.

Stéfanopoli, J. Z., Les îles de l'Égée, leurs privilèges. Athènes 1912.

Streit, G., Mémoire sur la question des communautés hélleniques en Roumanie. Athènes 1905.

Urquhart, D., La Turquie, ses ressources, son organisation municipale etc. Paris 1836.

Young, Georges, Corps de droit ottoman. Bd. 1. Oxford 1905.

Zachariä von Lingenthal, K. E., Geschichte des griechisch-römischen Rechts. Berlin 1892.

Zachariae a Lingenthal, Jus graecoromanum. III. Lipsiae 1857.

Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts von Curt v. d. Mosel. (Artikel: „Altgemeinde".) Leipzig 1912.

Pandectes françaises. (Artikel: „Commune".) Paris 1894/95.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Fleischmann. (Artikel: „Gemeinde".) 2. Aufl. Tübingen 1913.

Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze. Bd. 3. S. 131 ff. Berlin 1913.

Καστόρχη, Γ., *Ἐκλογικοί νόμοι* (griechische Wahlgesetze usw.). Athen 1904.

Kretische Gemeindegesetze, amtlich herausgegeben. Chania 1903 und 1911. (Neugriechisch.)

Michel, E., Kgl. Sächsische Landgemeindeordnung usw. und Gemeindeverbandsgesetz usw. Leipzig 1913.

Μενάρδου, Δημ., *Δῆμοι καὶ Κοινότητες* etc. (Gesetze usw.) Athen 1914.

Νομοθετήματα τῆς Κύπρου. (Bd. 1: Gesetze usw.) Leukosia 1913.

Οἰκονόμου, Γ. Μ., *Νέος ὁδηγός τοῦ νόμου περί κοινοτήτων.* 2. Aufl. (Gesetze usw.) Athen 1914.

Rede des Ministers des Innern (Emm. Repulis) im Abgeordnetenhause am 2. Mai 1911 (78. Sitzung). In *Ἐφημερίς τῶν συζητήσεων τῆς βουλῆς* S. 1978 ff. Athen 1911.

Sitzungsberichte der zweiten Revisionskammer = (*Πρακτικά τῶν συνεδρίασεων τῆς Β. διπλῆς ἀναθεωρητικῆς βουλῆς*) vom 18. Oktober bis 21. Dezember 1911. Athen 1912.

Bericht des Ministerrats (*αἰτιολογική ἔκθεσις*) vom 25. April 1911 mit statistischen Angaben. In *Παράρτημα τῆς ἐφημερίδος τῆς Β. Ἀναθεωρητικῆς Βουλῆς* I. Fasc. S. 275 ff. Athen 1911.

Bericht der Kommission zur Verarbeitung des I. Entwurfes (*σχέδιον νόμου*) des neuen Gemeindegesetzes. In *Παράρτημα τῆς Ἐφημεριδος τῆς Β. Ἀναθεωρητικῆς βουλῆς* II. Fasc. S. 161 ff. Athen 1911.

Entwürfe des neuen Gemeindegesetzes:

α) I. Entwurf vom 14. Mai 1911.

β) II. Entwurf vom 26. Oktober 1911.

γ) III. Entwurf vom 25. November 1911.

Alle oben erwähnten Entwürfe enthalten der I. und II. Fasc. des *Παράρτημα τῆς ἐφημερίδος τῆς Β. Ἀναθεωρητικῆς βουλῆς* in Fasc. I S. 290–310, in Fasc. II S. 189–211 und in Fasc. I S. 256–282. Athen 1911.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547020_0033

§ 1.

Einleitung.

Nach der Begründung des Königreichs Griechenland organisierte die bayerische Regentschaft, der Griechenland manche vortreffliche, noch heute geltende Gesetze verdankt, die Gemeinden durch das Gesetz v. 27. 12. 1833 (8. 1. 1834),[1]) welches bis vor kurzem in den hauptsächlichen Punkten[2]) noch galt.

Die Ursachen der Beseitigung dieses Gesetzes und die Erläuterung des durch das neue Gemeindegesetz (von 1912) eingeführten Instituts der Landgemeinde geben den Stoff der nachfolgenden Darstellung.

§ 2.

Ursachen der Beseitigung des Gesetzes von 1833.

Das Gesetz von 1833 entsprach im ganzen den damals geltenden Prinzipien der Wissenschaft. Den Hauptfehler der Gesetzgeber bildete jedoch die Nachahmung fremder, besonders der französischen Gesetzgebung. In strenger Einförmigkeit führten sie ihr System durch, da sie den Wert der geschichtlichen Überlieferungen und die lokalen Verhältnisse verkannten, indem dieselben Rechte und Pflichten allen Gemeinden gleichmäßig gegeben wurden, ganz gleich, ob es sich um eine Stadt- oder Dorf-

---

[1]) Den Text dieses Gemeindegesetzes enthält auf deutsch Maurer Bd. 3 S. 221 ff.; Erläuterungen ebenda Bd. 2 S. 112 ff., bei Heimbach S. 69 f., Saripolos S. 143 ff. und (in neugriechischer Sprache) besonders bei Ἀγγελόπουλος Bd. 1 S. 327 ff.

[2]) Das Urgesetz (von 1833) wurde besonders im Jahre 1864 nach der Revolution (1862) betreffs des Wahlrechts vollständig und in manchen anderen Materien durch andere Gesetze später geändert.

gemeinde handelte und ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse.[1])

Mit anderen Worten: die Gesetzgeber stellten a priori ein einheitliches System der kommunalen Organisation und Verwaltung für alle Selbstverwaltungskörper,[2]) die sie *δῆμοι*, Gemeinden, nannten, auf.

Die Verwaltung der Gemeinde ruhte in den Händen des Bürgermeisters (*δήμαρχος*), der vollziehenden Obrigkeit, welcher die ihm übertragene Gewalt entweder zu eigenem Nutzen oder zum Vorteil der Partei, welcher er angehörte, handhaben konnte.

Die Abhängigkeit der Gemeinde von der Zentralgewalt und ihren Organen[3]) war eine sehr große, weil der Obrigkeit zur Einmischung in die Ortsangelegenheiten viele Möglichkeiten gegeben waren, die nicht immer zum Wohle der Gemeindeinteressen auszuschlagen pflegten.

Zu dieser Abhängigkeit[4]) trug auch das politische Leben viel bei.[5])

Die alte Gemeinde bestand häufig aus mehreren größeren und kleineren Dörfern und Ortschaften. Dies hatte zur Folge, daß mehrere Dörfer, obwohl sie die Fähigkeit hatten, sich selbständig zu verwalten, unterdrückt wurden, indem man beispielsweise die aus dem ganzen Gemeindebezirk erhobenen

---

[1]) vgl. *Ἀγγελόπουλος* S. 332. Die Einteilung der Gemeinden in drei Klassen hatte bloß für die Zahl der Gemeinderäte und Beigeordneten (*πάρεδροι*, adjoints) Bedeutung; s. *Ἀγγελόπουλος* S. 135; Saripolos S. 144 Anm. 1.

[2]) Ebenso ist es heute noch in Frankreich, wo der erste charakteristische Zug der Gemeindeorganisation ihre Gleichförmigkeit ist; s. Jèze S. 209.

[3]) Besonders der Nomarch (*ὁ Νομάρχης*, der dem sächsischen Kreishauptmann entspricht) übte einen unheilvollen Einfluß aus. Vgl. Sitzungsberichte S. 573.

[4]) Sie ist in jedem Falle fehlerhaft, selbst wenn sie zum Wohle der Gemeinde geübt wird, weil sie die Bürger die Interessen ihres Ortes nicht selbst vertreten und die Selbstverwaltung nicht durchführen läßt. Vgl. Bericht der Kommission S. 164.

[5]) vgl. Saripolos S. 151.

Steuern hauptsächlich für den Ort des Gemeindesitzes (*ἕδρα τοῦ δήμου*)[6]) verwendete.[7])

Dies waren in der Hauptsache die Mißstände, welche die Beseitigung des alten Gesetzes (von 1833) erforderlich machten und deren Heilung das neue Gemeindegesetz von 1912 versuchte. Letzteres ging von dem Standpunkte aus, daß, sobald eine Gesamtheit von Personen, die sich auf einem bestimmten Gebiete aufhält, selbständig ihre Angelegenheit erfüllen kann, sie dann ipso iure[8]) das Recht, sich selbst zu verwalten, hat. Besonders versuchte das neue Gesetz[9]) den politischen Charakter des Gemeindevorstehers soweit als möglich zu beseitigen. Nach dem früher geltenden System war der Bürgermeister meistens ein Lokalparteiführer (*κομματάρχης*) des Abgeordneten, der durch besondere Gegenleistungen seine politische Hilfe in der Wahl ihm zu vergelten pflegte.[10])

Jetzt wird durch die Vermehrung der Gemeinden, durch die kürzere Amtsdauer (einjährig[11]) statt vierjährig[12])) und besonders durch die indirekte Wahl des Landgemeinderatsvorstehers (*πρόεδρος τοῦ κοινοτικοῦ συμβουλίου*) erstrebt, daß der letztere nicht mehr bloß de iure, sondern auch de facto auf seine vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Obliegenheiten beschränkt werde,

---

[6]) Häufig wechselte auch der Gemeindesitz nach den Jahreszeiten unter den Ortschaften des Gemeindebezirks ab (sogen. *θερινή ἕδρα, χειμερινή ἕδρα*); s. Bericht des Ministerrats S. 280 und *Ἀγγελόπουλος* S. 139.

[7]) Es kam auch öfters vor, daß kleinere Dörfer als Sitz einer Gemeinde, zu welcher auch größere und bedeutendere Dörfer gehörten, bestimmt waren. Solche Fälle (71 in der Zahl) führt der Bericht des Ministerrats S. 280 ff., insbes. S. 289 auf.

[8]) Art. 2.

[9]) Es ist eins der wichtigsten sogen. Reformgesetze.

[10]) Das letztere ereignete sich auch bei den Gemeindewahlen am 9. 2. 1914.

[11]) Art. 30.

[12]) So war es früher in allen Gemeinden. Vgl. *Ἀγγελόπουλος* S. 385; Saripolos S. 148. Nach dem Gemeindegesetz von 1833 Art. 43 (s. Maurer Bd. 3 S. 231) betrug die Amtsperiode des Bürgermeisters drei Jahre.

und daß er aufhöre, Politik zu treiben. Auch ist den Gemeindebürgern jetzt mehr Gelegenheit geboten, für die Verwaltung ihrer Gemeinde zu sorgen, als früher.

Für die Gemeindegesetzgebung von 1912 war von großer Bedeutung die in Kreta 1901—1911, welche den Unterschied zwischen der Verwaltung einer Stadtgemeinde und einer Landgemeinde erkannte, indem sie für sie verschiedene Verfassungen aufstellte. Im Jahre 1901 erschien das Gemeindegesetz (*Νόμος δημοτικός τῆς κρητικῆς πολιτείας*[13]), welches grundlegend für die Gemeindegesetzgebung in Kreta war. Dieses Gesetz wurde in den Jahren 1903,[14]) 1905[15]) und 1911[16]) modifiziert.

§ 3.

Das neue Gemeindegesetz von 1912.

Am 14. 5. 1911 wurde dem Abgeordnetenhause (*Βουλὴ*) zur Zeit der Tagung der II. Revisionskammer[1]) (*τῆς δευτέρας ἀναθεωρ-βουλῆς*) der I. Entwurf (*σχέδιον νόμου*) des neuen Gemeindegesetzes unterbreitet.[2])

Der derzeitige Minister des Inneren, Repulis, unterschied zwei Arten von Gemeinden, gab jedoch aus technischen Gründen[3]) allen beiden den Namen *δῆμος*, Gemeinde (*ἐπαρχιακός δῆμος* und *ἀστικός δῆμος*.[4])

---

[13]) s. *Ἐπίσημος ἐφημερίς τῆς κρητικῆς πολιτείας* v. 21. 8. 1901 Nr. 58 S. 357 ff.

[14]) s. *Νόμος Δημοτικός* v. 8. 7. 1903 (Chania 1903).

[15]) s. *Νόμος περί τροποποιήσεων τοῦ δημοτικοῦ νόμου* in *Ἐπίσημος ἐφημερίς* v. 6. 9. 1905 Nr. 495 S. 129 ff.

[16]) s. *Νομοθετικόν διάταγμα περί δήμων* v. 20. 4. 1911 in *Διατάγματα περί δήμων καὶ ἀγροφυλακῆς* (Chania 1911) S. 5—15.

[1]) Während dieser Session wurde, ebenso wie in Preußen (vgl. Keils Landgemeindeordnung usw.), die Reform des Kommunalwesens als die Basis für die neue Organisation des Reichs betrachtet (vgl. Rede des Ministers S. 1985 und Bericht des Ministerrats S. 277 u. 294).

[2]) Diese Vorlage führte den Titel „Betreffend Änderung der Gesetze über die Entstehung der Gemeinden und über Gemeindewahlen".

[3]) s. Rede des Ministers S. 1981.

[4]) Solche Bezeichnungen waren schon in Kreta eingeführt;

Zwecks Prüfung des Entwurfes wurde eine Kommission[5]) aus 25 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gebildet, die am 26. 10. 1911 nach langen Debatten einen II. Entwurf brachte.[6]) Nach vielen Abänderungen[7]) im Abgeordnetenhause wurde der III. Entwurf[8]) aufgestellt, der den definitiven Text[9]) des Gesetzes enthält, das am 10. 2. 1912 vom König sanktioniert, am 14. 2. publiziert wurde und am 4. 6. 1912 in Kraft trat.[10])

§ 4.

Die Bildung und Einteilung der neuen Gemeinden.

Die Gemeinden[1]) waren und blieben Selbstverwaltungskörper der untersten Stufe des Verwaltungssystems.[2]) Das ganze Gebiet des Königreichs wurde nunmehr in Land- und Stadtgemeinden eingeteilt.[3]) Das neue Gesetz unterscheidet die Stadtgemeinde (*δῆμος*) von der Landgemeinde (*κοινότης*). Diese Unterscheidung ist durch die Natur der Sache und die sozialen Verhältnisse be-

---

s. kretisches Gemeindegesetz von 1903 Art. 1 Abs. 3 und Rede des Ministers S. 1983.

[5]) Präsident war Abgeordneter Kammerpräsident Tsirimokos, Berichterstatter Abgeordneter Diomedes.

[6]) Dieser hatte den Titel „Über Entstehung der Stadt- und Landgemeinden". Vgl. dazu den Bericht der Kommission S. 161—211.

[7]) Die unterbreiteten Abänderungsvorschläge der Abgeordneten in *Παράρτημα τῆς Ἐφημερίδος της Β^ας ἀναθεωρητικῆς Βουλῆς* II. Fasc. S. 232 ff.

[8]) Der III. Entwurf benannte sich „Über Entstehung und Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden".

[9]) s. RegBl. (Regierungsblatt) Nr. 58 I. Fasc. v. 14. 2. 1912.

[10]) s. RegBl. Nr. 132 u. 172 v. [30. 4.] 4. 5. 1912 und [29. 5.] 4. 6. 1912.

[1]) Über Begriff und Wesen der Gemeinde oder Ortsgemeinde (politische Gemeinde) s. Art. Gemeinde, im Wörterbuch von Fleischmann S. 39 (Walz).

[2]) vgl. *Ἀγγελόπουλος* S. 129 ff.

[3]) Selbständige Gutsbezirke (wie z. B. nach der sächs. LandgemO. v. 11. 7. 1913 §§ 79 ff.) gibt es im Königreich Griechenland nicht; wohl aber nach dem Gesetze von 1833 Art. 1 Abs. 2 (s. *Ἀγγελόπουλος* S. 130). Die Bestimmungen blieben jedoch illusorisch.

dingt, denn die Verwaltung der Stadt gleicht nicht der eines Dorfes. Man anerkannte, daß die Gleichförmigkeit in der Stellung der Gemeinden, wie sie durch das alte Gemeindegesetz von 1833 durchgeführt war,[4]) keine gute Einrichtung sei. Unterscheidungsmerkmal bildet für das neue Gesetz die Einwohnerzahl.[5]) Als Stadtgemeinde wird die Hauptstadt jedes Kreises (*Νομός*) betrachtet, außerdem jede Stadt, welche mehr als 10000[6]) Einwohner zählt.[7]) Die Gemeindeorganisation der alten Gesetzgebung[8]) blieb durch das neue Gesetz für die neuen Stadtgemeinden (*δῆμοι*) mit manchen Modifikationen in Geltung, deren bedeutendste folgende ist.

Neben den unmittelbaren Organen des Bürgermeisters (*δήμαρχος*), der Beigeordneten (*πάρεδροι*), des Gemeinderats (*δημοτικόν συμβούλιον*) wie dessen Vorsitzenden (*πρόεδρος*) wurde das Institut des Gemeindeausschusses (*δημαρχική* oder *δημαρχιακὴ ἐπιτροπή*) in der Stadtgemeinde eingeführt.[9]) Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von und aus den Mitgliedern des Gemeinderats gewählt.[10]) Der Gemeindeausschuß ist eine Behörde, welche die ganze Verwaltung der Gemeinde beaufsichtigt und mit dem Bürgermeister zusammenarbeitet.[11]) Die meisten seiner Befugnisse entsprechen denjenigen des Bürgermeisters und des Gemeinderats der alten Gesetzgebung. Der Bürgermeister war[12])

---

[4]) s. oben § 2 und Bericht des Ministerrats S. 277.

[5]) Art. 1, 2, 6. Vielleicht mit Unrecht, weil auf diese Weise auch Orte als Stadtgemeinden anerkannt werden, die keinen städtischen Charakter haben und umgekehrt.

[6]) Art. 1. Nach dem I. und II. Entwurfe bildeten Stadtgemeinden auch die Orte, welche mehr als 5000 Einwohner haben.

[7]) Den Bestimmungen des Gesetzes gemäß gab es in Griechenland vor den Kriegen 1912/13 21 Städte, welche die Eigenschaften einer Stadtgemeinde hatten (RegBl. Nr. 245—282 v. 16. bis 21. 8. 1912).

[8]) s. die zitierten Werke S. 1 Anm. 1.

[9]) Art. 97 ff.; s. Bericht der Kommission (S. 186), welcher dem Gemeindeausschuß der italienischen „Junta“ entsprechen will; s. auch Rede des Ministers S. 1984.

[10]) Die Zahl der Gemeindeausschußmitglieder ist fünf bezw. drei. Einer von ihnen wird jährlich neu gewählt (Art. 107).

[11]) Art. 106—113.

[12]) s. Charitakis Kap. II et passim.

nach der alten Gesetzgebung die erste Obrigkeit[13]) in der Gemeinde. Er hatte eine hervorragende Stelle in der Gemeinde und hat sie auch heute noch, weil er Träger der vollziehenden Gewalt ist.[14]) Alle vier Jahre wird er direkt durch die Gemeindebürger gewählt.[15])

§ 5.
Die Landgemeinde.

Nach dem neuen Gesetze[1]) ist Landgemeinde jede Ortschaft, welche:

1. mehr als 300 Einwohner und eine Elementarschule hat,
2. weniger als 300 Einwohner und eine Schule hat,
3. weniger als 300[2]) Einwohner und keine Schule hat, aber *α*) früher Gemeindesitz war oder *β*) eigenes Vermögen hat, welches mehr als 2000 Drachmen jährlich abwirft.[3])

Zur Entstehung[4]) einer Landgemeinde ist ein Kgl. Dekret erforderlich. Die einmal entstandene Landgemeinde kann laut

---

[13]) vgl. Ἀγγελόπουλος S. 393.

[14]) Art. 95.

[15]) Art. 146.

[1]) Art. 2. Das ist Sache positiver gesetzlicher Ordnung, vgl. O. Mayer Bd. 2 S. 394.

[2]) Die kretische GemO. v. 2. 4. 1911 Art. 1 Abs. 4 nimmt als Minimum der Einwohnerzahl einer Landgemeinde 150 Seelen an. Das Gemeindegesetz von 1912 bestimmt darüber nichts; infolgedessen können hier Landgemeinden mit kleinerer Einwohnerzahl als 150 vorkommen.

[3]) In den Fällen 1 u. 3*α* wird die Ortschaft ipso iure Landgemeinde. In den Fällen 2 u. 3*β* ist erforderlich, daß die Hälfte der Wähler dieser Ortschaften die Verleihung des Charakters als Landgemeinde verlangt. Hier wirken also die künftigen Angehörigen der neuen Landgemeinde bei deren Entstehung mit. In der alten Gemeindegesetzgebung kommt diese Mitwirkung der Gemeindeangehörigen nicht vor. Vgl. Bericht des Ministerrats S. 278.

[4]) Für die Entstehung s. Art. 5 Abs. 3 und Art. 6; für die Abgrenzung Art. 10 Abs. 8 ff. Der Name der Landgemeinde wird nach Art. 7 u. 8 erteilt, wobei der eventuelle altgriechische Name der Ortschaft zu bevorzugen ist. Über das Siegel der Landgemeinde entscheidet der Landgemeinderat Art. 7 Abs. 2.

Gesetz[5]) nur zweifach geändert werden: entweder durch ihre Verschmelzung mit anderen auf Grund eines Gesuches der betreffenden Landgemeinderäte an das Ministerium des Inneren und Bestätigung durch Kgl. Dekret, oder durch ihre Einverleibung in eine Stadtgemeinde, deren Rat durch Beschluß das Gesuch der Landgemeinde annimmt.

Wie die Gemeinde der alten Gesetzgebung,[6]) so ist auch die heutige Stadt- und Landgemeinde[7]) eine Gebietskörperschaft.[8])

Der Hauptzweck der Gemeinde besteht gemäß der Natur der Sache in der Erfüllung der Ortsbedürfnisse.[9])

Aus Gründen der Vereinfachung der Staatstätigkeit überträgt das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz für Erledigung von Aufgaben allgemeinen staatlichen Interesses, weil ja auch die Gemeindeorgane die Personen und Angelegenheiten in ihren Gemeinden genauer kennen,[10]) als dies einer entfernten Behörde möglich wäre. Die Landgemeinde hat Kommunalgewalt.[11]) Sie übt wie die Gemeinde der alten Gesetzgebung Herrschaftsrechte (imperium) über alle Personen aus, die sich in ihrem Gebiete

---

[5]) Art. 11.

[6]) s. Saripolos S. 147.

[7]) Im Gebiete des Königreichs Griechenland vor den Kriegen 1912/13 fanden sich 2510 Landgemeinden. RegBl. Nr. 245—282 vom 16. bis 31. 8. 1912.

[8]) Über den Begriff der Gemeinde als Gebietskörperschaft s. Mayer Bd. 2 S. 385; Jellinek, System S. 275 ff.; derselbe, Allgem. Staatslehre S. 644 ff.; Fleiner S. 96 f.

[9]) Das Prinzip, daß die Gemeinde für bestimmte Delikte, die innerhalb ihrer Gemarkung begangen werden, haftet, gilt im Königreich Griechenland kraft besonderer Gesetze. S. z. B. Gesetz v. 31. 5. 1882 und 4. 1867 (zit. bei Ἀγγελόπουλος S. 339) und neues Gemeindegesetz Art. 206 Ziff. 5. Vgl. auch kretische Gemeindeordnung v. 20. 4. 1911 Art. 27.

[10]) vgl. z. B. Art. 102 ff., 136 ff. (insbes. Art. 160), 206, 207 Abs. 2. Zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören beispielsweise die standesamtlichen und andere Pflichten, welche das neue Gemeindegesetz auf ein Minimum beschränken wollten. Vgl. Bericht der Kommission S. 163.

[11]) Sie ist vom Staate abgeleitet.

aufhalten. Diese Herrschaftsrechte sind denen des Staates gleichartig.[12])

§ 6.

Über die Gemeindeangehörigkeit.[1])

Nur diejenigen Personen, welche zur Landgemeinde im juristischen Sinne gehören und die das Gemeindegesetz ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters *δημότας* (Gemeindeangehörige) nennt, haben die Landgemeindeangehörigkeit;[2]) alle übrigen sind ausgeschlossen, auch wenn sie auf dem Gemeindegebiete ansässig sind. Die Gemeindeangehörigkeit ist nach griechischem Gesetze von der Staatsangehörigkeit untrennbar,[3]) so daß kein Ausländer Angehöriger einer griechischen Gemeinde werden kann, während die im Auslande wohnenden griechischen Staatsangehörigen, die Landgemeindeangehörigkeit in der Gemeinde, der sie zuletzt angehörten, behalten.

Die Gemeindeangehörigkeit kann auf fünferlei Art erlangt werden;[4])

1. durch Geburt, ähnlich wie die Staatsangehörigkeit; d. h. vermöge derselben gehören ehelich geborene Kinder der Gemeinde des Vaters, unehelich geborene der der Mutter an.

2. Durch Zuweisung; die Findlinge werden provisorisch bis zur Ermittlung der Gemeinde der Eltern der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie gefunden wurden. Ist der Geburtsort unbekannt, so gehören sie der Gemeinde an, in welcher sie zu-

---

[12]) d. h. nicht bloß über ihre Gemeindeangehörigen. Vgl. Saripolos S. 144; Fleiner S. 90; Jellinek, System S. 276.

[1]) vgl. nach der alten Gemeindegesetzgebung Saripolos S. 144 ff.; *Ἀγγελόπουλος* S. 356 ff.

[2]) Sie ist die Summe der Rechte und Pflichten der Landgemeindeangehörigen.

[3]) vgl. Art. 131: „Jeder Staatsangehörige muß Angehöriger einer Land- oder Stadtgemeinde sein“. Ausnahmsweise wird jedoch anderen hervorragenden Personen, auch Ausländern, der Ehrentitel eines Gemeindeangehörigen gewährt, der jedoch weder Rechte noch Pflichten erzeugt.

[4]) Art. 132.

letzt angetroffen wurden.[5]) Diese Bestimmung widerspricht nicht dem Prinzipe des ius sanguinis, weil der Gemeinderat eventuell beweisen kann, daß die Eltern des Findlings Angehörige einer anderen Gemeinde sind, und er natürlich ein besonderes Interesse daran hat, daß die Ausgaben für die Erziehung dieser anderen Gemeinde zur Last fallen. Würde sich herausstellen, daß das Findelkind von nichtgriechischen Eltern stammt, so ist es als Gemeindeangehöriger derjenigen Gemeinde zu betrachten, in der es aufgefunden wurde.

3. Durch Aufnahme infolge eines Gesuches.

4. Durch Verheiratung, d. h. die Frau verliert ihre Gemeindeangehörigkeit ipso iure, wenn ihr Mann einer anderen Gemeinde angehört. Sie erwirbt die Gemeindeangehörigkeit ihres Mannes.[6])

5. Durch die den gesetzlichen Vorschriften gemäß vollzogene Niederlassung in einer Gemeinde.

Außer diesen Fällen findet eine besondere Verleihung der Landgemeindeangehörigkeit nicht statt.

Die nach den erwähnten Arten erworbene Gemeindeangehörigkeit ist nicht unveränderlich. Das neue Gesetz ordnete keinen Zeitraum an, nach dessen Verlauf die Ansässigkeit in einer anderen Gemeinde den Erwerb einer neuen Gemeindeangehörigkeit zur Folge gehabt hätte, sondern bestimmt, daß die Gemeindeangehörigkeit durch den Erwerb einer anderen Stadt- oder Landgemeindeangehörigkeit erlischt.[7])

Dem neuen Gesetze nach kann man nur eine Gemeindeangehörigkeit haben, mit Unrecht;[8]) dagegen erlaubte das alte Gemeindegesetz von 1833 ausnahmsweise dem, der ein Gesuch stellte zwecks Einschreibung in einer neuen Gemeinde, sein älteres Gemeinderecht zu behalten.[9])

---

[5]) Da das Gesetz in diesem Falle annimmt, der Findling sei das Kind von Einwohnern dieser Gemeinde.

[6]) vgl. Saripolos S. 145 und die dort zitierte Literatur.

[7]) Art. 1 33.

[8]) Weil auf diese Weise das Gesetz nicht diejenigen schützt, welche in mehreren Gemeinden Interessen haben (z. B. Grundeigentum).

[9]) vgl. Art. 10 des Gemeindegesetzes von 1833 (bei Maurer Bd. 3 S. 223): „Das einmal erworbene Gemeinderecht besteht bis

Mit der Eigenschaft, Gemeindeangehöriger zu sein, verbinden sich naturgemäß Rechte und Pflichten.[10])

1. Rechte: *α*) Das Wohnsitzrecht, d. h. kein Gemeindeangehöriger kann aus seiner Gemeinde ausgewiesen werden.[11]) Ebenso ist Ausweisung der Inländer aus Griechenland nicht gestattet.

β) Das Unterstützungsrecht, d. h. das Recht, im Falle der Bedürftigkeit und erwiesenen Erwerbsunfähigkeit Unterstützung von seiner Gemeinde zu fordern.[12])

γ) Die Teilnahme an den Nutzungen des Landgemeindevermögens.[13])

2) Pflichten (die Sachleistungs- und Dienstleistungspflicht[14]): „Jeder Gemeindeangehörige ist verpflichtet, an allen gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung der Gemeindezwecke verhältnismäßig mitzutragen nach den Bestimmungen der Gesetze".[15]) Dem Wortlaute des Gesetzes zufolge: „Jeder Gemeindeangehörige . . ." könnte man denken, daß alle

---

zur Erwerbung eines neuen fort. Das ältere Gemeinderecht wird in diesem Falle jederzeit aufgehoben, sofern solches nicht durch eine schriftliche, der bisherigen Gemeindebehörde übergebene Erklärung vorbehalten, und der Vorbehalt von der letzteren genehmigt wird". Erläuterungen dazu Ἀγγελόπουλος S. 364 (§ 275).

[10]) Art. 134 u. 135.

[11]) Ausnahmen bilden das Gesetz über Raub (575 [ΤΟΔ] von 1871) und die Fälle des Strafgesetzbuchs (Art. 33—35) über Polizeiaufsicht, zitiert bei Ἀγγελόπουλος S. 365 und Saripolos S. 145 Anm. 5.

[12]) Art. 134.

[13]) Diejenigen, welche das Gemeinderecht nach den oben erwähnten Fällen 3 und 5 (Art. 132) erworben haben, sind an dieser Teilnahme berechtigt nur nach einer zweijährigen tatsächlichen und ständigen Niederlassung in der betreffenden Gemeinde.

[14]) Von der Leistung des Gemeindedienstes (*ἀγγαρεία* oder *προσωπική ἐργασία*) sind die Ausländer, außer in Notfällen, ausgenommen, vgl. Ἀγγελόπουλος S. 368 und Rösler Bd. 1 § 117 S. 297. In Kreta kommt der Gemeindedienst auch vor. Er wird hier *ἀναγκαστική ἐργασία* (*ἡμεροκάματα*) genannt; Ausländer sind von ihm ausdrücklich befreit, s. Art. 13 GemO. v. 20. 4. 1911.

[15]) Art. 135.

anderen, d. h. Nichtgemeindeangehörige, dazu nicht verpflichtet seien, während alle, sogar Ausländer, den Kommunalabgaben unterworfen sind.[16])

In jeder Gemeinde wird aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Liste aller Gemeindeangehörigen ohne Unterschied von Geschlecht und Alter (*γενικόν μητρῷον*)[17]) geführt. Außerdem wird für die männlichen Gemeindeangehörigen (wegen des Militärdienstes) eine weitere Liste (*μητρῷον ἀρρένων*)[18]) aufgestellt. Auf letzterer beruht die Wählerliste, welche für die Gemeindevertreter- und Abgeordnetenwahl gebraucht wird. Diese Wählerliste (*ἐκλογικός κατάλογος*) jeder Landgemeinde, welche den Bestimmungen der Art. 152—160 gemäß zu verfassen ist, erleidet Änderungen, soweit Angehörige eingeschrieben oder durchgestrichen werden müssen. Diese Änderungen erfolgen bei der in jedem Jahre stattfindenden Revision derselben.[19])

§ 7.

Die Landgemeindeorgane.[1])

Die Rechtspersönlichkeit kommt, wie im Staate, so auch in der Gemeinde durch die Organe zum Ausdrucke, die sie verwalten und nach außen vertreten. Diese sind die unmittelbaren Organe und werden *Ἀρχαί* (Behörden) genannt. Das alte Gemeindegesetz unterschied zweierlei unmittelbare Organe: 1. vollziehende (Bürgermeister, *δήμαρχος*) und 2. beratende (Gemeinderat, *δημοτικόν συμβούλιον*).

Durch das neue Gesetz wurde nun ein System angeführt, nach dem „die Vertretung und Verwaltung der Landgemeinde

---

[16]) vgl. Saripolos S. 146.

[17]) Art. 136 ff. s. Art. 1 Ziff. 4 (über das *Δημοτολόγιον*) der Kgl. Verordnung v. 26. 3. 1914.

[18]) Art. 139 Abs. 4.

[19]) Art. 159.

[1]) Über Gemeindeorgane im allgemeinen vgl. Mayer Bd. 2 S. 394 ff. Für die alte Gemeindegesetzgebung vgl. *Ἀγγελόπουλος* S. 396 ff., Saripolos S. 146 ff.

einem Landgemeinderate[2]) (*κοινοτικόν συμβούλιον*) zusteht, dessen Vorsteher (*Πρόεδρος*) seine Beschlüsse zu vollziehen hat".[3]) Die Landgemeinderatsmitglieder (*κοινοτικοί σύμβουλοι*)[4]) haben in Gegenwart des Nomarchen oder einer gerichtlichen Obrigkeit den Eid zu leisten, bevor sie ihr Amt antreten.[5]) Ihre Amtsdauer ist vierjährig,[6]) die des Vorstehers einjährig. Letzterer kann nur dann für das nächste Jahr wiedergewählt werden, wenn er bei den fünf Mitglieder starken Gemeinderäten vier Fünftel, bei den übrigen zwei Drittel der Stimmen erhält.[7]) Das neue Gesetz, wie auch das alte, hat das Prinzip des unentgeltlichen ehrenamtlichen Charakters der Gemeinderäte[8]) und des Vorstehers angenommen. Dem letzteren wird jedoch eine Aversalsumme bis zu 3600 Drachmen jährlich gewährt. Dies wird durch Beschluß des Landgemeinderats festgestellt.[9]) Das Amt des Mitgliedes eines Landgemeinderats endet selbstverständlich durch Tod, Fristablauf und Verlust des passiven Wahlrechts, ferner durch Abdankung[10]) und Dienstentlassung.[11])

---

[2]) In Kreta wird jede Landgemeinde von einem Ausschuß von drei Mitgliedern (*τριμελὴς Ἐπιτροπή*) verwaltet (s. Art. 2 der GemO. v. 20. 4. 1911), dessen Vorsteher *Δήμαρχος* heißt und alle vier Monate gewechselt wird (vgl. ebenda Art. 7).

[3]) Art. 52.

[4]) Sie entsprechen den Gemeindeältesten (*δημογέροντες*) während der türkischen Herrschaft und der Periode von 1821—1833. S. unten § 15.

[5]) Art. 187 Abs. 4; ebenso in Kreta Art. 6 der Gemeindeordnung v. 20. 4. 1911.

[6]) In Kreta ist die Amtsdauer der Gemeindeausschußmitglieder nur zweijährig. Art. 2 Abs. 2.

[7]) Art. 32.

[8]) Ebenso in Kreta; vgl. Art. 5 GemO. v. 20. 4. 1911.

[9]) Art. 34.

[10]) Das Amt der Gemeindeorgane war dem alten Gesetze nach obligatorisch (Gesetz 93 = ΨΓ v. 19. 11. 1864); vgl. Charitakis S. 26 ff. Das neue Gemeindegesetz hat das abgeschafft. Art. 33 u. 208. In Kreta sind die Ämter nicht obligatorisch, s. Art. 4 GemO. v. 20. 4. 1911. Die Landgemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht länger als 15 Tage (Art. 48 Abs. 4), der Vorsteher nicht länger als 30 Tage ohne Genehmigung des Gemeinderats, bezw. des Nomarchen von ihrem Sitz entfernen. S. Art. 52 Abs. 11.

§ 8.

Die Landgemeinderatswahlen.

Die Staatsverfassung[1]) bestimmt, daß: „die Wahl der Gemeindebehörden durch allgemeine Abstimmung erfolgen soll". Das neue Gemeindegesetz ordnet ferner an, daß die Wahl der Landgemeinderäte direkt, geheim, durch Stimmzettel[2]) und in eigener Person (*αὐτοπροσώπως*) zu geschehen hat.[3])

Die Wahl erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit,[4]) ohne daß es notwendig wäre, daß eine bestimmte Anzahl der in der Wählerliste eingetragenen Wähler an der Wahl teilgenommen

---

[11]) Wegen Inkompatibilität (Art. 148) und wegen Delikte (z. B. Art. 39 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 52 Abs. 13). Es kann Ausfall sämtlicher Landgemeinderatsmitglieder stattfinden, d. h. Auflösung des Gemeinderats durch Kgl. Dekret infolge von Handlungen, welche seine Kompetenzgrenze überschreiten, oder wegen dolus oder grober Fahrlässigkeit (Art. 49), wodurch der Gemeinde beträchtlicher Schaden erwachsen ist (Art. 51).

[1]) S. Art. 105 der Staatsverfassung von 1864, revidiert 1911. In Griechenland gilt das allgemeine und gleiche Wahlrecht für die Abgeordneten- und Gemeindewahlen.

[2]) Ebenso findet die Wahl der Gemeindeausschußmitglieder in Kreta statt. Art. 1 GemO. v. 23. 5. 1911. (*Διάταγμα περὶ διεξαγωγῆς δημοτικῶν ἐκλογῶν ἐν τοῖς ἀγροτικοῖς Δήμοις*) in *Διατάγματα* von 1911.

[3]) Art. 28, 148, 151, 172. Früher geschah die Wahl in den Gemeinden mittels Kugeln (*σφαιρίδια*). S. Art. 105 der Verfassung von 1864 (auf deutsch bei Saripolos im Anhang). Die revidierte Verfassung von 1911 hat Regeln dafür, wie die Abstimmung zu vollziehen ist, nicht aufgestellt, sodaß dem Gemeindegesetze Gelegenheit gegeben war, die eine oder die andere Art der Abstimmung zu wählen. Die Wahl durch Stimmzettel geschah nach der alten Gesetzgebung in den *Κοινότητες* (Dorfgemeinden). S. Art. 2 des Gesetzes v. 18. 4. 1884 und Urgemeindegesetz von 1833 Art. 69 bei Maurer Bd. 3 S. 237. Die Abstimmung durch Stellvertreter war und bleibt in Griechenland unbekannt. Vgl. Art. 71 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1833 (bei Maurer Bd. 3 S. 238) und Art. 172 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1912.

[4]) Art. 181, ebenso in Kreta, Art. 14 GemO. v. 23. 5. 1911.

hat;[5]) bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[6]) Nach dem alten Wahlgesetze[7]) galt das System der ausschließlichen Vertretung der Majorität der Wähler (procedé majoritaire). Durch das neue Gemeindegesetz wurde das System des vote limité eingeführt.[8]) So wählt nach Art. 147 jeder Bürger bei den aus fünf Mitgliedern bestehenden Gemeinderäten vier Kandidaten. Die Wahl erfolgt durch allgemeine Abstimmung, d. h. jeder Gemeindebürger, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist Wähler und hat als solcher nur eine Stimme.[9]) Von der Ausübung des Stimmrechts sind ausgeschlossen:

a) diejenigen, welchen die Ehrenrechte entzogen sind,[10]) während der Dauer der Entziehung,[11])

b) die wegen eines Verbrechens Angeklagten,[12])

c) die in der Handlungsfähigkeit Beschränkten,

d) Personen weiblichen Geschlechts,

---

[5]) So war es auch nach dem alten Gemeindegesetz, vgl. Saripolos S. 147 und Gesetz, betr. die Dorfgemeinden v. 18. 4. 1884.

[6]) Art. 181 Abs. 2.

[7]) S. Gesetz *XMH'* von 1877, Art. 65 (S. 69 bei *Καστόρχης*).

[8]) Diese nicht reine Verhältniswahl wurde eingeführt, um eine verhältnismäßige Vertretung der Minderzahl bei dem Gemeinderate zu erzielen. Vgl. Bericht der Kommission S. 177.

[9]) vgl. neues Gemeindegesetz Art. 146, welches den Art. 4 des Gesetzes *XMH'* v. 17. 9. 1847 anerkennt. Außer dem Alter war früher für die Ausübung des Wahlrechts auch Selbständigkeit „mit eigenem Herde" erforderlich. Art. 13 des Gemeindegesetzes von 1833. Dies wurde aber durch Art. 4 des Gesetzes *XMH'* abgeschafft, sodaß heute selbst Obdachlose und Bedürftige (*πένητες*) in Griechenland das Wahlrecht haben. Vgl. *Ἀγγελόπουλος* S. 273.

[10]) D. h. die durch Verurteilung ihr Stimmrecht verloren haben. Das StGB. bestimmt, welche Delikte Ehrenrechtsverlust zur Folge haben.

[11]) Die Wiedererlangung dieser Rechte wird durch die Wiederherstellung der Bürgerrechte des Verurteilten (*ἀποκατάστασις*), nicht aber durch Begnadigung, welche die Folgen der Strafe nicht aufhebt, herbeigeführt. Vgl. *K. Κωστῆ Ἐγχειρίδιον τῆς Ποινικῆς δικονομίας* § 195, zitiert bei *Ἀγγελόπουλος* S. 373 Anm. 8.

[12]) Daraus folgt aber argumentum e contrario natürlich nicht, daß die wegen Vergehens Angeklagten das Gefängnis verlassen dürfen, um ihr Stimmrecht auszuüben. S. *Ἀγγελόπουλος* S. 274.

e) Geistliche (*κληρικοί*),[13])

f) die in der Wählerliste nicht Eingeschriebenen,

g) die sich der Wehrpflicht entziehen (*ἀνυπότακτοι τοῦ στρατοῦ*).[14])

Das passive Wahlrecht haben diejenigen, welche das 25. Lebensjahr[15]) vollendet haben und in der Wählerliste eingeschrieben sind. Eine weitere Eigenschaft ist nicht erforderlich[16]). Dieselben Tatsachen, welche den Verlust des aktiven Wahlrechts herbeiführen, bewirken auch denjenigen des passiven.[17]) Folgende Gemeindeangehörige können ausnahmsweise nicht als Gemeindeorgane gewählt werden[18]):

a) aktive Militärpersonen, Staatsbeamte und alle, die aus der Landgemeindekasse Gehalt beziehen;

b) die Beamten und Diener der Wohltätigkeitsanstalten und anderer gemeinnütziger Stiftungen;

c) die Kirchenaufseher (*ἔφοροι ναῶν*)[19]), die Verwaltungsratsmitglieder der Wohltätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Stiftungen, sowie alle unbesoldeten Gemeindebeamten;

---

[13]) Art. 99 des Gesetzes *ΧΜΗ'*.

[14]) Art. 157 des Gesetzes *ΑΦΚΗ'*.

[15]) Vor der Anwendung des neuen Gemeindegesetzes (Art. 148) mußten die Kandidaten für das Bürgermeisteramt das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollendung mußte nicht erst am Einsetzungstage, sondern bereits am Tage der Wahl eingetreten sein. Vgl. Charitakis S. 20. Ebenso für alle übrigen Gemeindebehörden. S. *Ἀγγελόπουλος* S. 376.

[16]) Nach Art. 3 der kretischen Gemeindeordnung v. 23. 5. 1911 müssen die Kandidaten ein unbewegliches Vermögen im Werte von mehr als 2000 Drachmen haben. Akademisch gebildete (*ἐπιστήμονες*) können auch ohne ein solches ohne weiteres gewählt werden.

[17]) s. Art. 148, 7 des Gesetzes 4117 (*ΔΡΙΖ'*) v. 16. 10. 1912. Vgl. auch das Zirkular (*ἐγκύκλιος*) v. 22. 11. 1913 bei *Οἰκονόμου* S. 103.

[18]) Nach Art. 148 Abs. 3 konnten auch Abgeordnete nicht gewählt werden. Durch Art. 8 des Gesetzes (*ΔΡΙΖ'*) (RegBl. Nr. 338 I. Heft v. 16. 10. 1912 [1. 11. 1912]) wurde diese Bestimmung so modifiziert, daß der Abgeordnete als Gemeindeorgan gewählt werden kann, aber dann nur eine von beiden Würden bekleiden darf.

[19]) Die Kirchenverwalter (*ἐκκλησιαστικοί ἐπίτροποι*) können gewählt werden. S. *Μενάρδος* S. 206 Anm. 2.

d) die vom Gemeinderate ernannten Feldhüter, mögen sie auch von dem Gutseigentümer Lohn erhalten;

e) die gegenüber der Gemeinde in einem Vertragsverhältnis stehenden Privatpersonen oder Beamten, die verwaltenden Mitglieder und Räte der juristischen Personen, welche zu der Gemeinde in einem Vertragsverhältnis stehen[20]). In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern dürfen die Landgemeinderäte untereinander nicht Deszendenten, Aszendenten, Geschwister, Schwiegerväter oder Schwiegersöhne sein[21]).

In Landgemeinden mit weniger als 500 Einwohnern kann der Gemeinderat durch notariellen Akt der Gemeindebürger ernannt werden, wenn drei Fünftel der in der Wählerliste Eingeschriebenen den Akt unterzeichnen[22]), was einen Verstoß gegen die Hauptgedanken des neuen Gemeindegesetzes bedeutet, welche geheime Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorschreiben.

§ 9.

Der Landgemeinderat.

Im Gegensatze zum alten Gemeindegesetze,[1]) welches den Schwerpunkt der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde in der vollziehenden Obrigkeit, d. h. dem Bürgermeister sah, und letzterem der Gemeinderat[2]) als beratende und „mitaufsehende" Behörde zur Seite stehen ließ, folgt das neue Gemeindegesetz[3]) der richtigeren Auffassung der Selbstverwaltung[4]) und bestimmt,

---

[20]) Art. 148 Abs. 5—9.

[21]) Art. 149.

[22]) s. Art. 196. Diese Bestimmung wurde vom Minister Repulis festgesetzt, der während der Debatte im Abgeordnetenhause u. a. sagte, daß in vielen organisierten *Κοινότητες* (Dorfgemeinden) die Ernennung durch notariellen Akt stattfinde. Vgl. *Μενάρδος* 238 Anm. 1.

[1]) Art. 46.

[2]) Der Gemeinderat *(δημοτικόν συμβούλιον)* war früher in allen Gemeinden eine kollegiale Behörde und ist es noch heute bei den Stadtgemeinden (Art. 99 ff.). Vgl. *Αγγελόπουλος* S. 411 und Art. 49 ff. des Gemeindegesetzes von 1833 bei Maurer Bd. 3 S. 232.

[3]) vgl. Art. 28 u. 35.

[4]) Über Selbstverwaltung in den griechischen Landgemeinden s. insbesondere Bericht der Kommission S. 163 ff.

daß die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten dem Landgemeinderate zusteht.

Die Beschlüsse des Gemeinderats sind bindend für seinen Vorsteher, der sie zu vollziehen hat.[5]) Das neue Gesetz geht davon aus, daß der Gemeinderat die Gemeindebehörde *κατ' ἐξοχήν* sei.[6])

Er unterzieht sich direkt als verwaltende Behörde vielen Aufgaben; so führt er z. B. die Listen der Gemeindeangehörigen.[7]) Bei den Akten des Gemeinderats, welcher gleichzeitig beratende kollegiale Behörde ist, unterscheidet man Beschlüsse *(ἀποφάσεις)*,[8]) Gutachten *(γνωμοδοτήσεις)* und Wünsche (vota, *εὐχαί*).[9])

1. Die Beschlüsse entspringen der Initiative des Gemeinderats. Ihre Vollziehung erfolgt durch den Vorsteher, nachdem sie gesetzmäßig von der oberen Verwaltungsbehörde[10]) genehmigt worden sind. Gegen sie kann binnen 15 Tagen jeder Bürger und jeder, der ein gesetzliches Interesse daran hat, Rekurs vor dem Nomarchen[11]) erheben. Die Genehmigung des Nomarchen, bezw. des Ministers des Innern, ist eine stillschweigende[12]) oder

---

[5]) Art. 52 Abs. 2.

[6]) Art. 28.

[7]) Art. 136.

[8]) Solche Beschlüsse werden gefaßt insbesondere: a) über die Verwaltung des Gemeindevermögens; b) über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen; c) über Aufnahme von Anleihen; d) über Auftreten der Landgemeinde als Partei vor Gericht, Ernennung des bevollmächtigten Rechtsanwalts; e) über Anstellung der Landgemeindebeamten; f) über Ausführung öffentlicher Arbeiten in der Gemeinde. Vgl. Art. 35 Abs. 2.

[9]) Sondergesetzlich (z. B. durch das Gesetz „über Steuerauflage zwecks Hafenbaues" v. 29. 12. 1865, zitiert bei *Ἀγγελόπουλος* S. 425) kann der Gemeinderat ermächtigt sein, durch eigene „Dekrete" *(ψηφίσματα)*, welche den Beschlüssen ähnlich sind, neue Steuern zu erheben; vgl. Art. 207.

[10]) Diese Behörde ist meistens der Nomarch (Kreishauptmann).

[11]) Gemäß Art. 42 Abs. 6 ist jeder Beschluß des Gemeinderats gegen Empfangsschein dem Nomarchen vorzulegen.

[12]) Beschlüsse, bei denen stillschweigende Genehmigung genügt, sind z. B. die des Art. 34 Abs. 2.

ausdrückliche.[13]) Regelmäßig wird jeder Beschluß des Landgemeinderats, der dem Gesetze gemäß einer ausdrücklichen Genehmigung des Nomarchen nicht bedarf, als gültig betrachtet und vollzogen, wenn der Nomarch binnen 30 Tagen nach Unterbreitung des Beschlusses keinen Einspruch erhoben hat.[14]) Das Genehmigungsrecht des Nomarchen besteht nur in der Annahme oder Ablehnung des Beschlusses; ein Recht, ihn abzuändern, hat er nicht.[15]) Ein Rekursrecht gegen die Entschließung des Nomarchen wird jedem Gemeinderatsmitglied, jedem Bürger und jedem, der ein gesetzliches Interesse daran hat, vor dem Staatsrat[16]) oder vor dem Minister des Innern binnen 30 Tagen gewährt.[17]) Ferner gibt es Beschlüsse, welche die Genehmigung des Ministers des Innern erfordern.[18]) Gegen die Entschließung des Ministers gibt das Gesetz den Interessenten kein Rekursrecht.

Die Beschlüsse des Gemeinderats sind ungültig[19]):

α) bei Kompetenzüberschreitung;

β) bei Verstoß gegen ein Gesetz oder ein königl. Dekret, welches zur Vollziehung eines Gesetzes erlassen worden ist.

Die Ungültigkeit der Beschlüsse des Landgemeinderats ist vom Nomarchen binnen einem Monate bekannt zu machen.[20])

2. Die Gutachten (*γνωμοδοτήσεις*) entstehen auf Anregung der Verwaltungsbehörde, welche in bestimmten Fällen verpflichtet ist,[21]) Gutachten des Gemeinderats zu verlangen. Die Vollziehung dieser Gutachten steht fakultativ ihr zu.

3. Wünsche werden vom Gemeinderate geäußert, die fakultativ die Verwaltungsbehörde auszuführen hat.

---

[13]) Beschlüsse, welche einer ausdrücklichen Genehmigung des Nomarchen bedürfen, finden sich z. B. in Art. 20 Abs. 3.

[14]) Art. 42.

[15]) Eine Abweichung bildet die Vorschrift der Art. 22, 27 Abs. 6.

[16]) s. Art. 82 ff. der revidierten Staatsverfassung von 1911.

[17]) Art. 47.

[18]) Nach Ablauf von zwei Monaten sind die Beschlüsse vollziehbar, wenn sie der Minister, der das Abänderungsrecht hat, sie stillschweigend genehmigt (Art. 59 Abs. 7).

[19]) Art. 44.

[20]) Art. 45.

[21]) Art. 35 Abs. 3.

§ 10.

Über die Sitzungen des Landgemeinderats.

Das Gesetz schreibt eine bestimmte Anzahl von Sitzungen des Landgemeinderats nicht vor. Gemäß Art. 36 tritt er zusammen, wenn es für die Angelegenheiten der Gemeinde erforderlich ist. Ausnahmen dieser allgemeinen Regel sind:

α) die Bestimmung des Art. 31, welche eine Frist von einem Monate seit der definitiven Wahl des Gemeinderats für die Sitzung anordnet, binnen welcher die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters erfolgen soll;

β) die Bestimmung des Art. 65, der zufolge der Vorsteher des Gemeinderats ihm den jährlichen Haushaltplan in einer Sitzung zwei Monate vor Jahresschluß zu unterbreiten hat.[1]) Der Vorsteher ladet den Gemeinderat zur Sitzung.[2]) Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.[3]) Weigert sich der Vorsteher, innerhalb sechs Tagen den Gemeinderat zu berufen, so kommt dieser selbständig zusammen und beschließt ohne den Vorsteher.[4])

Das Erscheinen der Mitglieder in der Sitzung ist obligatorisch.[5]) Der Gemeinderat tagt dem neuen Gesetze gemäß öffentlich. Durch Beschluß kann jedoch die Öffentlichkeit während der Sitzung ausgeschlossen werden.[6]) Die Beschlüsse werden nach absoluter

---

[1]) Selbständig kommt der Gemeinderat zwecks Aufstellung des Haushaltplans zusammen, falls der Vorsteher die betreffenden Maßnahmen unterlassen hat (Art. 67 u. 65).

[2]) Art. 37.

[3]) Art. 39.

[4]) Art. 39 Abs. 2.

[5]) Art. 48; vgl. Saripolos S. 149.

[6]) Öffentlichkeit der Sitzungen ist von vielen Gemeindegesetzgebungen vorgeschrieben, z. B. a) sächs. LandgemO. von 1913 §§ 56 und 71; b) preuß. LandgemO. v. 3. 7. 1891. § 109 führt die beschränkte Öffentlichkeit der Sitzungen ein; französisches Gesetz von 1884 Art. 54; vgl. Pandectes françaises XIX S. 28; anders früher vgl. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 450 und Ἀγγελόπουλος S. 415.

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.[7]) Sollte in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen die erforderliche Anzahl nicht vorhanden sein, so genügt zur Beschlußfähigkeit ein Drittel aller Mitglieder. Die Sitzungsprotokolle verfaßt der Schriftführer. Sie sind von jedem Ratsmitgliede, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Im Unterlassungsfalle tritt Strafe von 50—100 Drachmen ein.

§ 11.

Der Landgemeinderatsvorsteher.

Der Vorsteher hat nicht mehr die fast unbeschränkte Gewalt des Bürgermeisters[1]) der alten Gesetzgebung. Er wird nicht direkt vom Volke, sondern von und aus den Landgemeinderatsmitgliedern gewählt, und zwar geheim durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.[2]) Richtiger wäre es, den Vorsteher nicht zu wählen, sondern durch das Los bestimmen zu lassen, weil so der Wahlkampf abgeschafft und die Ruhe der Gemeinden gesichert würde.[3]) Im Landgemeinderate ist der Vorsteher primus inter pares.[4]) Man kann seine Befugnisse in die eines unmittelbaren Organes der Landgemeinde (Gemeindebeamten) und die eines mittelbaren Staatsbeamten[5]) zerlegen.

---

[7]) Jedoch gibt es Fälle, in denen die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Ratsmitglieder gefaßt werden müssen (Art. 69).

[1]) Über Bürgermeister nach dem Gemeindegesetze von 1833 vgl. Art. 40 ff. bei Maurer Bd. 3 S. 230 und Heimbach; nach der alten Gemeindegesetzgebung Ἀγγελόπουλος S. 392 ff.; Charitakis S. 1 et passim; Saripolos S. 146 ff.; Bericht der Kommission S. 171; Bericht des Ministerrats S. 290.

[2]) Art. 31. Ausnahmen s. Art. 31 Abs. 3, 4.

[3]) vgl. S. 244 der Abänderungsvorschläge in *Παράρτημα* usw.

[4]) vgl. Bericht der Kommission S. 164.

[5]) vgl. Saripolos S. 146, insbes. S. 150; auch Charitakis S. 15 ff., insbes. S. 34. Er ist aber kein öffentlicher Beamter (*δημόσιος ὑπάλληλος*). Nach der griechischen Gesetzgebung wird unter dieser

Die wichtigsten Befugnisse des Gemeinderatsvorstehers als Gemeindebeamter sind folgende[6]):

α) Er vollzieht obligatorisch die Beschlüsse des Gemeinderats; im Weigerungsfalle kann diese letzterer durch eines seiner Mitglieder vollziehen lassen. Doch ist der Gemeinderatsvorsteher bei offensichtlicher Gefahr berechtigt, ohne vorherigen Beschluß des Gemeinderats zu jeder gerichtlichen und außergerichtlichen Handlung zu schreiten, sofern es das Interesse der Gemeinde erfordert. Seine Handlungen sind jedoch sogleich dem Gemeinderate zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

β) Er leitet die Sitzungen des Gemeinderats; auch liegt ihm die Feststellung der Tagesordnung ob.

γ) Er gibt die Anweisungen zur Zahlung desjenigen Aufwandes, der durch den Haushaltsplan oder einen speziellen Beschluß des Gemeinderats bestimmt ist.

δ) Er vertritt die Gemeinde vor Gericht sowie jeder anderen Obrigkeit und hat den ihr auferlegten Eid zu leisten.

ε) Er muß Zeugnisse über die persönlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen ausstellen, welche der zuständige Pfarrer (*ἐφημέριος*) gegenzeichnet.

Der Gemeinderatsvorsteher als Träger staatlicher Aufträge ist mittelbarer Staatsbeamter.[7]) Als solcher ist er z. B. in seiner Gemeinde der zuständige Standesbeamte.[8]) Seine vorgesetzte Behörde ist in diesem Falle der Justizminister.

In Kreta hat der Bürgermeister der Landgemeinden (*δήμαρχος ἀγροτικοῦ δήμου*) auch richterliche und polizeiliche Befugnisse.[9]) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Landgemeinderatsvor-

---

Bezeichnung nur der unmittelbare Staatsbeamte verstanden. Vgl. Saripolos S. 150 Anm. 1 und *Θ. Γ. Ἀγγελόπουλος* Fasc. 1 S. 88.

[6]) Art. 52.

[7]) Ein solcher war auch der Bürgermeister der alten Gemeindegesetzgebung, dessen rechtliche Stellung eine eigenartige war. Vgl. insbes. Charitakis S. 15 ff.

[8]) vgl. Art. 206 und Gesetz *ΤΗΑ* v. 29. 10. 1856 sowie Kgl. Verordnung v. 31. 10. 1856.

[9]) s. Art. 20 GemO. v. 20. 4. 1911.

stehers vertritt ihn sein Ersatzmann,[10]) dessen Wahl gleichzeitig mit der des Vorstehers stattfindet.[11]) Ist die Stelle des Vorstehers zwei Monate vor Schluß der vorgesehenen Amtsperiode vakant, so nimmt sie bis zum Ende derselben das durch mehrere Stimmen gewählte Landgemeinderatsmitglied provisorisch ein.[12])

§ 12.

Die Landgemeindebeamten
(κοινοτικοί ὑπάλληλοι).[1])

Weil die Landgemeindebehörden allein nicht alle Obliegenheiten der Landgemeinde erfüllen können, so bedienen sie sich der Landgemeindebeamten als Gehilfen. In jeder Gemeinde werden die Gemeindebeamten vom Gemeinderate ernannt.[2]) Derselbe hat jedoch nicht das Recht, sie auf Lebenszeit zu ernennen.

Landgemeindebeamten im Sinne des Gemeindegesetzes sind die mittelbaren Organe der Landgemeinde, welche zu der Landgemeinde in einem Dienstverhältnisse stehen, das durch öffentlichrechtlichen Akt erworben wird und kraft dessen sie der Disziplinargewalt der Landgemeinde unterliegen. Ihre rechtliche Stellung ist der der mittelbaren Staatsbeamten analog.[3]) Da das Landgemeindegebiet nicht sehr ausgedehnt ist, auch meistens die Einkünfte der Gemeinde gering sind, so beschränkte das neue Gesetz die Verwaltungsfunktionäre auf ein Minimum: Es genügt ein Schriftführer und ein Gemeindediener.[4]) Als Schrift-

---

[10]) Art. 52 Abs. 14.

[11]) Art. 31.

[12]) Art. 32 Abs. 4.

[1]) Über die Gemeindebeamten (*δημοτικοί ὑπάλληλοι*) nach der alten Gemeindegesetzgebung vgl. Ἀγγελόπουλος S. 422 ff.

[2]) Art. 53 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2.

[3]) Saripolos S. 146. Bei ihrer Anstellung leisten sie den Eid der mittelbaren Staatsbeamten (s. Art. 55).

[4]) Derselbe Geist der Sparsamkeit herrscht bei den Bestimmungen betreffs des Landgemeindehauses. Als solches ist in erster Linie die Schule gedacht. Nur in größeren Landgemeinden, welche mehr als

führer werden Landgemeinderäte ohne Gehalt oder Lehrer[5]) mit Gehaltszulage bis 15 Drachmen monatlich, als Gemeindediener,[6]) Feldwächter oder andere Landgemeindeangehörige mit Gehalt von 10 bis 25 Drachmen monatlich angestellt.[7])

Nur in den Landgemeinden, welche wenigstens 2000 Einwohner und mehr als 4000 Drachmen Einkünfte haben, kann ein Spezialschriftführer mit Gehalt von 60 bis 120 Drachmen monatlich eingestellt werden. Die Höhe des Gehalts bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde. In den Landgemeinden, die mehr als 4000 Einwohner und mehr als 15000 Drachmen Einkünfte haben, kann auch ein Gehilfe des Schriftführers (*βοηθός γραμματέως*) angenommen werden. In größeren Landgemeinden, deren Einkünfte die Summe von 40000 Drachmen übersteigen, kann die Anzahl der Ämter und das Gehalt der Landgemeindebeamten durch Ortsstatut vom Landgemeinderate bestimmt werden. Für diese Landgemeinden gelten die vorhergenannten Bestimmungen nicht.[8])

§ 13.

Über die Finanzverwaltung der Landgemeinde.

Die Landgemeinde hat Finanzgewalt öffentlichrechtlicher Natur.[1])

Das neue wie das alte Gemeindegesetz unterscheidet obligatorische und fakultative Ausgaben der Gemeinden.[2]) Diese Trennung ist für die Errichtung des Gemeindehaushaltplans wichtig, da hier die obligatorischen zuerst einzuschreiben sind.[3]

10000 Drachmen Einkommen haben, kann dafür ein eigenes Lokal gemietet werden (s. Art. 56).

[5]) Art. 53 Abs. 2.

[6]) Art. 53 Abs. 8.

[7]) Lehrer (*διδάσκαλος*) und Feldwächter (*ἀγροφύλαξ*) waren schon in den kretischen Landgemeinden tätig; vgl. Art. 9 u. 10 GemO. vom 20. 5. 1911.

[8]) Art. 53 Abs. 3—7.

[1]) vgl. Jellinek, System S. 276 Anm. 2.

[2]) vgl *Ἀγγελόπουλος* S. 342f.

[3]) Widrigenfalls kann der Nomarch sie in den Haushaltplan

Obligatorische Ausgaben sind: die zur Errichtung und Führung der Archive, zur Zahlung der staatlichen Steuern vom Gemeindevermögen, zur Miete der Landgemeindeanstalten, zur Zahlung der Gemeindebeamtengehälter und der Aversalsummen des Gemeinderatsvorstehers, zur Impfung der Einwohner und zur Pflege der Friedhöfe, auf Grund von Verträgen, gerichtlichen Urteilen und zur Tilgung der Schulden der Gemeinde nötigen Gelder.[4]) Ist die Landgemeinde in einen Landgemeindeverband eingetreten, so sind ferner als obligatorische Ausgaben zu betrachten ihre Beiträge zur Bestreitung der erforderlichen Einkünfte des Verbands,[5]) ebenso die durch spezielles Gesetz auferlegten Ausgaben.[6])

Einkünfte der Landgemeinde sind[7]):

Einkünfte aus ihrem Vermöge,[8]) Strafgelder[9]) (*πρόστιμα*), Gebühren[10]) (*τέλη*), Beiträge[11]) (*ἔρανοι*), direkte und indirekte Steuern (*ἄμεσοι καί ἔμμεσοι φόροι*) und Gemeindedienst (*προσωπική ἐργασία*).[12])

Beim Vermögen der Gemeinde unterscheidet das Gesetz solche Gegenstände, welche dem Gemeindegebrauch (*κοινόκτητα* z. B. Straßen, Plätze) und solche, die der Gemeinde als juristischer Person (*ἰδιόκτητα* z. B. Geld, Grundstücke) dienen. Den größeren Teil des Landgemeindevermögens bilden die zur Bebauung geeigneten Felder und Weideplätze. Erstere betrachtet das Gesetz als *ἰδιόκτητα*,[13]) letztere als *κοινόκτητα*.[14])

---

der Landgemeinde selbst einschreiben (Art. 68): sogen. Zwangsetatisierung (Zwangseinschreibung); vgl. Fleiner S. 106.

[4]) Art. 64.

[5]) Art. 89 Abs. 2.

[6]) Art. 64 Ziff. 6.

[7]) Art. 57 ff.

[8]) vgl. *Μενάρδος* S. 94 Anm. 1.

[9]) z. B. aus den Disziplinarstrafen der Gemeindebeamten (Art. 52 Abs. 10). Vgl. *Μενάρδος* S. 95 Anm. 1.

[10]) vgl. *Μενάρδος* S. 96 Anm. 1.

[11]) Art. 61.

[12]) Art. 56 Ziff. 6.

[13]) Art. 12 Abs. 4 ff.; vgl. auch *Ἀγγελόπουλος* S. 345.

[14]) Eine bestimmte Zahl von Groß- und Kleinvieh auf den

§ 14.

Die Landgemeindeverbände (*Σύνδεσμοι κοινοτήτων*).[1]

Über den Landgemeinden erscheinen als Träger der Selbstverwaltungsrechte die Landgemeindeverbände.[2]

Dem neuen Gemeindegesetze gemäß bilden Ortschaften, welche dünn bevölkert sind, selbständige Landgemeinden unter den oben (§ 4) erwähnten Voraussetzungen. Öfters ist nun ein „Zweckverband“[3] dieser Landgemeinden erforderlich zur gemeinschaftlichen Erledigung von Ortsaufgaben, welche ein breiteres Gebiet umfassen, und zur Bestreitung größerer Ausgaben, die die einzelne Gemeinde wegen ihrer geringen Einkünfte allein nicht aufbringen kann. Diese Notwendigkeit berücksichtigen die Gesetzgebungen, indem sie nur die Regeln für die Organisation solcher Verbände bestimmen, es dagegen den Landgemeinden freistellen, sich ihnen anzuschließen, wenn sie es für nötig halten.[4]

Dadurch soll den Verbänden ihre Entstehung erleichtert werden.[5] So auch das neue griechische Gesetz[6]: „Zwei oder mehrere angrenzende Landgemeinden desselben Kreises können durch Beschluß ihrer Gemeinderäte einen Gemeindeverband bilden

---

Weideplätzen der Gemeinde zu weiden ist jedem Gemeindeangehörigen gestattet. Bei Überschreitung dieser Zahl werden die Weideplätze als *ἰδιόκτητα* betrachtet, Art. 20.

[1]) s. Bericht der Kommission S. 185.

[2]) vgl. Mayer, Staatsrecht des Königreichs Sachsen S. 294.

[3]) Ähnlich in Sachsen, vgl. Kormann S. 165.

[4]) s. preuß. LandgemO. v. 3. 7. 1891 §§ 128 ff.; sächsisches Gesetz über Gemeindeverbände v. 18. 6. 1910 (GVBl. S. 146). Im Königreich Griechenland und besonders in Attika gab es *ἀγροτικοί κοινοτικοὶ σύνδεσμοι* (Dorfgemeindeverbände); s. Rede des Ministers S. 1983 und Bericht des Ministerrats S. 293. Die in Kreta vorkommenden Gemeindeverbände heißen *ἑνότητες δήμων*; s. Art. 17 der Gemeindeordnung v. 20. 4. 1911. In Cypern heißen sie *συμπλέγματα*; „*Ἐπιτροπὴ συμπλέγματος*“ ist der verwaltende Dorfgemeindeverbandsausschuß; s. z. B. *Νομοθετήματα Κυπρου* Bd. 1 S. 385 f.

[5]) vgl. z. B. Koch S. 49.

[6]) Art. 85.

zwecks Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen oder Ausführung gemeinsamer Ortsangelegenheiten". Für die Entstehung eines Landgemeindeverbands muß ein Zweck vorhanden sein. Art. 86: „Der Beschluß der Landgemeinderäte berichtet den Zweck der Entstehung des Verbandes . . ." Solche Zwecke sind z. B. Anlegung von Ortsstraßen usw.

Der Landgemeindeverband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie die Gemeinde.[7]) Zur Entstehung und Auflösung ist Kgl. Dekret erforderlich.[8]) Auflösung des Verbands erfolgt entweder, wenn der Zweck, für welchen er gebildet wurde, erfüllt ist, oder durch Beschluß der mitwirkenden Landgemeinden.[9])

Der Landgemeindeverband hat zwei unmittelbare Organe: *α*) einen Landgemeindeverbandsrat (*συμβούλιον συνδέσμου*) und *β*) einen verwaltenden Ausschuß (*διοικοῦσα Ἐπιτροπή*).[10]) Der erstere setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der mitwirkenden Landgemeinden zusammen. Eins von ihnen wird zum Vorsteher gewählt.[11]) Es hat die Aufsicht über den verwaltenden Ausschuß,[12]) der aus drei Ratsmitgliedern gebildet wird. Die Amtsdauer des letzteren beträgt zwei Jahre.[13]) Einkünfte des Verbands sind die Beiträge, die die Landgemeinden zu diesem Zwecke bestimmen. Sie werden in ihren Haushaltplänen als obligatorische (*ὑποχρεωτικαὶ δαπάναι*) Ausgaben eingetragen.[14]) Der verwaltende Ausschuß muß am Schlusse eines jeden Jahres dem Landgemeindeverbandsrate über die Ausgaben und den Stand der Arbeiten Bericht erstatten.[15]) Die Oberaufsicht hat der Nomarch.[16])

---

[7]) vgl. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 370 ff.
[8]) Art. 87 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 4.
[9]) Art. 91 Abs. 1 u. 2.
[10]) Art. 88, 89, 90.
[11]) Art. 88; vgl. Art. 31.
[12]) Art. 89 ff., 88 Abs. 2.
[13]) Art. 88 Abs. 3.
[14]) Art. 89 Abs. 2.
[15]) Art. 90.
[16]) Art. 90 Abs. 4, insbes. Abs. 9.

Vorverbände, d. h. Verbände, welche die Gründung eines dauernden Verbands prüfen und vorbereiten, erwähnt das griechische Gesetz nicht.[17])

§ 15.

Rechtsgeschichtliches über die neugriechischen *κοινότητες*, mit besonderer Berücksichtigung der *κοινότητες χωρίων* (Landgemeinden).

Das Institut der Selbstverwaltung der *κοινότης*, Gemeinde (oder *κοινόν*, oder *δῆμος*), ist in Griechenland sehr alt, es findet sich schon unter den Byzantinern.[1])

---

[17]) Anders in Sachsen: s. § 19 des Gesetzes über Gemeindeverbände v. 18. 7. 1910.

[1]) *Κοινότητες χωρίων* (Dorfgemeinden), welche selbständige Ortschaften bildeten, gab es am Anfang der byzantinischen Zeit (vgl. Zachariä, Geschichte S. 219 ff., insbes. S. 244). Später kommen beispielsweise die Ausdrücke *χωρίου κοινότης* (Dorfgemeinde) und *κοινὸς τόπος* (welches das dörfliche Gemeindeland bedeutet) vor, und zwar bei leges rusticae (ed. Ferrini § 78 = leges agrariae Harmenopulos ed. Heimbach S. 850). Im 9. Jahrhundert gab es die Klasse der Archonten, d. h. der Vorsteher dieser Gemeindeorganisationen. Ähnlich finden wir gleichzeitig die Notabeln, die sogenannten *πρωτεύοντας* oder die *δυνατούς*. Im Jahre 922 gaben die Kaiser Konstantinos, Romanos und Christophoros die II. Novelle heraus, in welcher die Metrokomien (*μητροκωμία*, d. h. der Sitz einer Dorfgemeinde) erwähnt sind und die die gewohnheitsmäßig bestehenden Dorfgemeinden anerkannte (s. Zachariä, Ius Graecoromanum Bd. 3 S. 238). Ebendort (S. 239) finden wir den Begriff *δμὰς χωρίου* (Bauerngemeinde, die Körperschaft des Dorfes), welcher die Rechtspersönlichkeit der Dorfgemeinde bedeutet. Auch durch das Mittelalter und die folgenden Zeiten lehrt uns die Rechtsgeschichte das Bestehen griechischer Gemeinden (vgl. *Ν. Μοσχοβάκης* S. 68 ff. und die dort zitierte Literatur). So kommen im 13. Jahrhundert während der Kriege der Franken in Peloponnes die *προεστοὶ* (oder *προεστῶτες* aus dem altgriechischen *προεστηκῶτες*) und *κεφαλάδας* (sie entsprechen der Gemeindeproestoi und Gemeindekodschabaschides während der türkischen Herrschaft) vor, welche die Vorsteher der griechischen Gemeinden (*κοινότητες*) waren. Zu den letzteren gehören die ländlichen Gemeinden der Dörfer (*χωρία*) und der sogenannten

Ursache des Fortbestehens, der Weiterentwicklung und sogar der Blüte dieser national-griechischen Gemeinden unter der türkischen Herrschaft[2]) ist der Zusammenschluß der Griechen gegen die Zudringlichkeit der türkischen Verwaltung, besonders aber gegen das türkische Repartitionssteuersystem. Die Griechen hielten sich nämlich jetzt mehr zusammen als früher, jedes Dorf[3]) bildete meistens eine Gemeinde (*κοινότης* oder *κοινόν*), die selbständig ihre Lokalverwaltung unter der Oberaufsicht der türkischen Behörden führte. Sie war juristische Person des öffentlichen Rechts[4]) und hatte eine bestimmte Gemarkung. Angehörige der Gemeinde waren nur Autochthonen. Die übrigen Einwohner konnten, obwohl sie event. Steuern bezahlten, niemals Angehörige der Gemeinde werden. Da sich dieses Recht vererbte, bildeten die Gemeinden sozusagen eine große Familie. Die Rechte aller Gemeindebürger waren gleich, und ihr passives und aktives Wahlrecht setzte keine besonderen Rechte voraus.[5]) Die Ortsvorsteher, welche *προεστοί*,[6]) *δημογέροντες*, *γέροντες*, *ἄρχοντες*, *ἐπίτροποι* (in manchen Dörfern von Samos),[7]) *προύχοντες χωρίων*, *μικροί προεστοί*, *ταυλομάναι*, (in Lakonien *καπετάνοι*), *κοτζαμπάσιδες* oder *πρωτόγεροι* hießen, gehörten meistens zu den vornehmeren und

---

κεφαλοχώρια (die noch heute vorkommen). Nach Zachariä (Geschichte S. 218 Anm. 691) entsprechen die *κεφαλοχώρια* den obenerwähnten Metrokomien. Es waren Dörfer, zu denen noch andere vici als zu ihrem Haupte (Gemeindesitz) gehörten. Vgl. dazu Herzberg Bd. 3 S. 74 u. 105.

[2]) Urquhard S. 44 ff.; Maurer Bd. 1 S. 57 ff.; Heimbach S. 33 ff.; Hopf S. 189; *Μοσχοβάκης* S. 76 ff.; *Ἀγγελόπουλος* S. 329 f.; Charitakis S. 1 ff. und die dort zitierte Literatur.

[3]) Nur die Dörfer, welche Eigentum eines Griechen oder Türken waren, genossen keine Selbständigkeit, s. *Μοσχοβάκης* S. 81.

[4]) Sie war eine Gebietskörperschaft.

[5]) Nach Herzberg Bd. 3 S. 106 „allgemeines gleiches Wahlrecht".

[6]) Oder *προεστῶτες*. Die Ortsvorstände wurden aus den Klassen der *προκρίτων* und *οἰκοκυραίων* gewählt. Die *πρόκριτοι* und die Gemeindebürger bildeten oft die Gemeindeversammlung, s. *Μοσχοβάκης* S. 83 ff.

[7]) s. *Σαμιακά Ἐπ. Σταματιάδου* Bd. 2 S. 30.

reicheren[8]) unter den Organen der griechischen Selbstverwaltung. Jährlich wurden sie durch das Volk direkt gewählt, und die türkischen Behörden bestätigten die Wahl[9]) meistens stillschweigend. Die Gemeindevorsteher sammelten die Steuern, welche entweder für die türkische Obrigkeit bestimmt waren (*φόροι*), so z. B. für den Postdienst,[10]) oder für die inneren Bedürfnisse der Gemeinde (*ἔρανοι*), z. B. für die Schule. Sie hatten polizeiliche und richterliche Befugnisse. — Die Selbstverwaltung der Gemeinde in Griechenland während der türkischen Herrschaft[11]) wurde nicht durch Gesetz durchgeführt, sondern die Tatsache unter verschiedenen Umständen von den Türken anerkannt, so daß sich verschiedene Systeme entwickelt haben.[12]) Die bis jetzt ausgeführten sind die Hauptmerkmale dieser Selbstverwaltung.[13])

Die Wirkung dieser Institutionen besteht darin, daß sie die griechische Sprache und den religiösen Glauben aufrechterhielten.[14]) Die Selbstverwaltung der Gemeinden und die örtlichen Autonomien z. B. von Psara[15]) und Chimarra in Epirus während der türkischen Herrschaft sind die Hauptfaktoren gewesen, die das griechische Volksbewußtsein rege gehalten haben.

---

[8]) s. Urquhart S. 63.

[9]) Die Öffentlichkeit der Wahl erinnert an das altertümliche Wahlsystem in Griechenland. Urquhard und ihm folgend *Μοσχοβάκης* (S. 83) berichtet: „Die Wahlen des Gemeindevorstehers wurden meistens am Sankt-Georgstag (23. April) oder, wenn sie zweimal jährlich stattfanden, auch am Sankt-Demetriustag (26. Oktober) abgehalten. Die Gemeindevorsteher wurden durch Zuruf gewählt".

[10]) s. *Γκίνης* S. 15.

[11]) Unter türkischer Herrschaft meine ich nicht die noch heute bestehende, z. B. in Thrakien, sondern nur die von 1453 bis 1821.

[12]) s. *Μοσχοβάκης* S. 86 ff.

[13]) Die *κοινότητες χωρίων* unter der türkischen Herrschaft entsprechen der paroisse (Kirchspiel) ou communauté de campagne der vorrevolutionären Periode in Frankreich, die Art. 7 des Gesetzes vom 22. 12. 1789 abgeschafft hat (zitiert in Pandectes françaises XVIII, 700).

[14]) vgl. Urquhart S. 66: „Ces institutions seules ont pu, au milieu de circonstances si variables conserver aux Grecs leur étonnante uniformité de caractère, de langue et de foi . . ."

[15]) vgl. *Μοσχοβάκης* S. 142 ff.

Während des griechischen Freiheitskrieges (1821—1829) und der folgenden Jahre teilten die Regierungen das ganze von den Türken befreite Gebiet in Gemeinden ein.[16]) An der Spitze jeder Gemeinde sollten Demogeronten (Gemeindeälteste) stehen. Die Anzahl derselben wechselte nach Zeit und Umständen. Zum Wahlrecht gehörte ein Alter von 25 Jahren, zur Wählbarkeit ein solches von 35 Jahren[17]) und Zugehörigkeit zu den Höchstbesteuerten. Die Wahl erfolgte direkt.[18]) Im Jahre 1833 entstand in Griechenland das Gesetz „über die Entstehung der Gemeinden (*δήμων*)“,[19]) und das Gebiet des Königreichs wurde in solche geteilt. Trotzdem wurde die von altersher überlieferte *κοινότης* (Gemeinde, Gemeine, Gemeinwesen)[20]) nicht abgeschafft, sondern nahm eine neue Gestalt an, indem ihr Bestehen anerkannt wurde.[21]) In vielen Gemeinden (*δῆμοι*) gab es Dörfer, die *κοινότητες* (Dorfgemeinden) bildeten. Die *κοινότης* unterschied sich von der Gemeinde (*δῆμος*) dadurch, daß sie zwar eine juristische Person, eine Gebietskörperschaft, aber kein Verwaltungs-

---

[16]) Den Grund dazu legte eine Verordnung der provisorischen Regierung von Korinth v. 30. 4. 1822. Vgl. Maurer Bd. 1 S. 461; Heimbach Bd. 87 S. 69; *Ἀγγελόπουλος* S. 330; Herzberg Bd. 4 S. 502 f.

[17]) vgl. Dekret des Präsidenten Kapodistrias vom April 1828 und Charitakis S. 7 ff.

[18]) vgl. Bericht der Ministerrats S. 274.

[19]) vgl. oben meine Einleitung und Herzberg Bd. 4 S. 609 f.

[20]) Saripolos S. 143.

[21]) vgl. Art. 6 des Gemeindegesetzes von 1833 betr. die unorganisierten *κοινότητες* und Gesetz *ΑΡΠ* v. 18. 4. 1884 in Kastorchis, Wahlgesetze S. 118 f. betr. die organisierten *κοινότητες*. Erläuterungen bei *Ἀγγελόπουλος* S. 353 ff. und die dort zitierte Literatur, insbes. *Οἰκονομιδης* Bd. 1 S. 85 ff., welcher die *κονότητες* als universitates behandelt. Vgl. auch Bericht des Ministerrats Bd. 5 S. 278 f. Die *κοινότητες* entsprach der französischen section de commune (*Ἀγγελόπουλος* S. 353) und war eine juristische Person wie die sächsische Altgemeinde (s. Artikel Altgemeinde bei Mosel). Sie war jedoch keine politische Gemeinde im heutigen Sinne des Wortes. Über die „Section de communes“ s. Aucoc, zitiert bei O. Mayer (Theorie) und *Ἀγγελόπουλος* S. 353 Anm. 2 sowie Pandectes françaises XIX p. 205 ff.

bezirk (circonscription administrative, *διοικητικὴ περιφέρεια* war.[22]) Als Mitglieder (*μέλη τῆς κοινότητος*) wurden nur diejenigen Gemeindeangehörigen (*τοῦ δήμου*) betrachtet, welche auf dem Gebiete der *κοινότης* ansässig waren.[23]) Das Vermögen der *κοινότης* verwaltete ein Rat von fünf Mitgliedern (*κοινοτικόν συμβούλιον*), welcher alle vier Jahre nach relativer Stimmenmehrheit gewählt wurde. Diesem Rate stand das mehrstimmig gewählte Ratsmitglied vor. Bei Stimmengleichheit entschied das Los. Das Wahlrecht war allgemein, gleich, direkt und erfolgte geheim.[24]) Das Institut der *κοινότητες* wurde durch das neue Gemeindegesetz modifiziert, so daß aus den *κοινότητες* die heutigen Landgemeinden entstanden sind.[25]) Die Landgemeinde wie die Gemeinde (*δῆμος*) der alten Gesetzgebung[26]) untersteht als Selbstverwaltungskörper[27]) der Aufsicht des Staates. Nach dem alten Gesetze übte der Staat die Aufsicht über die Gemeinden, indem er die Zweckmäßigkeit (*σκοπιμότης*) und Gesetzlichkeit (*νομιμότης*) ihrer Beschlüsse prüfte. Jetzt wurde erstrebt, daß die Aufsichtsbehörde nur die Gesetzlichkeit der Beschlüsse des Gemeinderats kontrolliert.[28])

---

[22]) Die *κοινότητες* der alten Gesetzgebung in der Zahl von 340 gediehen (vielleicht weil sie kein Verwaltungsbezirk waren); s. Sitzungsberichte S. 504 und Statistische Berichte im I. Fasc. des *Παράρτημα κ. τ. λ.* S. 311 ff.

[23]) s. *Ἀγγελόπουλος* S. 353 und *Καστόρχης* S. 113 insbes. Anm. 1.

[24]) s. Art. 2 des Gesetzes *ΑΡΠ* und Art. 6 der Kgl. Verordnung von 1884 bei *Καστόρχης* S. 121.

[25]) s. Art. 12 ff. des Gemeindegesetzes von 1912. Doch gibt es noch heute *κοινότητες* (in der Zahl von 13) im Sinne der alten Gemeindegesetzgebung in den Stadtgemeinden von Athen und Piräus, die sonst nach dem neuen Gesetze verwaltet werden; s. Art. 201 und RegBl. Nr. 282 v. 31. 8. 1912. Die rechtliche Stellung dieser *κοινότητες*, welche das Gesetz von 1912 *συνοικισμούς* (Ortschaften) nennt, ist in mancher Hinsicht unklar. Sie entsprechen den sections de commune oder Annexe (Ortschaften) in Elsaß-Lothringen. Über letztere vgl. O. Fischbach S. 149.

[26]) s. Saripolos S. 149 ff.

[27]) Über Selbstverwaltungskörper s. O. Mayer Bd. 2 § 53; Fleiner S. 90 ff.; vgl. auch Bericht der Kommission S. 179.

[28]) s. Bericht der Kommission S. 163 ff.

Das neue Gemeindegesetz bestimmt, ob und in welchem Umfang die Landgemeinde ihre eigene Organisation ausgestalten und über die ihrer Verwaltung unterstehenden Materien Rechtsvorschriften in einer Satzung (Statut, Ortsgesetz) aufstellen darf.[29])

In Samos kommen zwei *κοινότητες*[30]) vor im Sinne der alten Gesetzgebung des Königreichs Griechenland. In Kreta finden sich auch die *κοινότητες*. Sie sind durch die *ἀντιπρόσωποι τῆς κοινότητος* vertreten.[31])

In den von Italien besetzten griechischen Inseln *(Δωδεκάνησοι)* bestehen die von den Sultanen privilegierten Demogerontien. Die Demogeronten *(δημογέροντες)* sind die Vorsteher der *κοινότητες*.[32])

Im Nordepirus sowie in den anderen von der Türkei[33]) losgelösten griechischen Ländern, soweit sie nicht privilegiert waren, gilt noch provisorisch das türkische Gemeinderecht, welches die *κοινότητες* anerkennt.[34])

---

[29]) Art. 53 Abs. 9; vgl. Fleiner S. 104. Die Statuten werden als Beschlüsse vom Landgemeinderat gefaßt und können nichts enthalten, was mit den Gemeindegesetzen in Widerspruch stände. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung, welche von der Aufsichtsbehörde (Nomarches) erteilt wird. Vgl. O. Mayer, Sächs. Staatsrecht S. 280 und oben § 9.

[30]) Über die Gemeindegesetzgebung in Samos s. *Σταματιάδου Σαμιακά* Bd. 4 S. 104ff. und Young Bd. 1 S. 118.

[31]) s. z. B. Art. 11 der Verordnung v. 23. 5. 1911.

[32]) s. Stéfanopoli S. 71ff.

[33]) In den Jahren 1912—1913.

[34]) Über die *κοινότητες* (communautés) im osmanischen Kaiserreich, in welchem die osmanischen Griechen ihre Gemeinderechte haben, s. Georg Young, insbes. Bd. 1 S. 42ff. Betreffs der griechischen *κοινότητες* in Rumänien (früher türkische Provinzen) s. Streit S. 5ff., insbes. S. 34: De pareilles institutions, portant toujours le nom de Communautés helléniques se trouvent dans plusieurs villes de France, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Russie, d'Italie et ailleurs et sont partout reconnues comme personnes morales et juridiques.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.